

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 15.

Samstag den 3. Februar

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 93. (3)

Nr. 28289.

C u r r e n d e

Über das Verhältniß der Privat-Vereine zur Staats-Verwaltung. — In Folge hoher Hofkanzlei Verordnung vom 5. November d. J., 3. 33965, haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 19. October nämlichen Jahres folgende Bestimmungen in Ansehung des Verhältnisses der, einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Privat-Vereine zur Staats-Verwaltung zu gelten: §. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; — b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes oder andere Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen; — c) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen; — d) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande; — e) für Versicherungs-Anstalten; — f) für allgemeine Versorgungs- und Rentanstalten; — g) für Sparcassen. — §. 2. Auch zur Errichtung anderer Vereine ist die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich: a) wenn das, für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nöthige Capital ganz oder zum Theile durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollten; b) wenn sie nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art

eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhin ein bestimmt worden seyn oder nicht; — c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet. — §. 3. Die Bewilligung der in dem §. 1 unter a., b., f., g. aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften handelt, bleibt Seiner Majestät vorbehalten. — Die vereinigte Hofkanzlei ertheilt die Bewilligung zur Errichtung derjenigen Vereine: a) deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Ländersstellen erstreckt; oder b) deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll. — Die Bewilligung zur Errichtung anderer als der bemerkten Vereine ist der politischen Landesstelle der Provinz, in welcher der Verein zu Stande kommen soll, zugewiesen. — §. 4. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines ist zweifacher Art: a) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln; — b) die Genehmigung des Vereines selbst. — §. 5. Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln muß angesucht werden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen, die Absicht haben, oder b) das Unternehmen selbst von solcher, Be-

schaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung, oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. — §. 6. Der Eingabe, mit welcher diese Ermächtigung angefordert wird, ist der Plan des Unternehmens, und so fern für dasselbe Statuten festgesetzt werden sollen, der vorläufige Entwurf ihrer wesentlichsten Bestimmungen beizulegen. — §. 7. Alle weitere Schritte sind dem Zeitpunkte der, über obervährte Eingabe erfolgten Erledigung vorzubehalten, indem sich erst daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Maßregeln, dann unter welchen Bedingungen und Vorbehalten gestattet werden, ob und welche Anstände sich gegen den Plan des Unternehmens und die beabsichtigten Vereinsfügungen darstellen, welche Zahl der Theilnehmer sich vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt haben muß, damit die Versammlung derselben als berechtigt angesehen werden könne, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Errichtung des bezweckten Vereines in dessen Namen zu fassen. — §. 8. Das Einschreiten um die Genehmigung des Vereines selbst findet Statt, wenn die §. 5 bemerkten Umstände nicht eintreten, oder wenn die vorbereitenden Maßregeln vollzogen, und die mit der Gestattung derselben vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden sind. Für dieses Einschreiten gilt die Bestimmung des §. 6 mit der Aenderung, daß, so weit es sich um die Festsetzung von Statuten handelt, der vollständige Entwurf derselben vorzulegen ist. §. 9. Sowohl das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, als jenes um die Genehmigung des Vereines ist bei der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die Direction des Vereines ihren Sitz haben soll, einzureichen. — §. 10. Der Plan des Unternehmens und der vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausdrücken: a) den Zweck des Vereines, und die Mittel, deren er sich zu dessen Errichtung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bedeckung des hiezu erforderlichen Aufwandes. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob, in welchen Fällen, und mit wessen Beistimmung der Verein berechtigt seyn soll, außer den aus der Beschaffenheit des Unternehmens zu dessen Betriebe erforderlichen Creditirungen, noch insbesondere Darlehen aufzunehmen; — b) die Art, wie sich der Verein bilden und erneuern soll; — c) die Geschäftsführung und Leitung; —

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder unter sich; — e) die Art, wie zur Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; — f) die Dauer, für welche der Verein zu bestehen hat; — g) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft; — h) bei Vereinen, welche für successive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch den Zeitpunkt, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll. — §. 11. Weder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, noch die Genehmigung des Vereines kann erlangt werden, wenn nicht: a) der Zweck ein erlaubter, und nach dem Gesetze zur Betreibung durch einen Privat-Verein zulässig ist; — b) die Bewilligungswerber nach ihren Vermögensumständen und persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren; — c) weder hieraus noch aus den übrigen Umständen ein begründetes Bedenken, daß unerlaubte Nebenzwecke beabsichtigt werden, steht; — d) der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestehenden Gesetzen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht. — §. 12. Bei Actien-Gesellschaften haben insbesondere noch folgende Bestimmungen Anwendung zu finden: — a) Bevor die Ermächtigung zu den Voreinrichtungen erlangt werden kann, muß ausgemittelt worden seyn, ob die Subscription auf die Actien mit der baren Einlage des ganzen Betrages, oder nur eines und welchen Theiles derselben zu verbinden sey. — Bei der dießfälligen Bestimmung ist auf die Beschaffenheit und den Umfang des Unternehmens, den Grad des jeweiligen Bedürfnisses, der Geldkräfte und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen. — Der sonach in Folge dieser Bestimmung von den Subscribenten einzuzahlende Betrag ist entweder dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die übliche Verzinsung nach der, bei dieser Anstalt dießfalls bestehenden Einrichtung einstweilen zu übergeben, oder an einem anderen, Sicherheit gewährenden, und der Behörde namhaft zu machenden Orte zu erlegen. — Erst nachdem die Empfangsbestätigung der dießfälligen baren Einlagen erfolgt, und den hierüber ausgestellten Interimsscheinen beigelegt worden ist, können diese Letzteren, jedoch immer nur in dem Betrage der wirklich geleisteten Einzahlung, in den Verkehr treten. Ohne diese Bestä-

tigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, und hat nebstbei im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten. — Wenn die Gesellschaft nach erlangter Genehmigung gehörig zu Stande gekommen ist, hat sie auch über die Behandlung des, bei dem Tilgungsfonde oder an einem anderen Orte erliegenden Fondes zu beschließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist. — b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interimschein an jemand Andern veräußert hat, der Gesellschaft für die ferneren Ratenzahlungen noch so lange verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezahlt hat. Die Direction der Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer dürfen nicht ermächtigt werden, diese Haftungs-Entbindung für sich allein und ohne Zustimmung des Vereines selbst, oder eines hierzu von der Gesellschaft ermächtigten Ausschusses zu desselben ertheilen. — c) In den Statuten des Vereines ist die Einrichtung und Gestalt der Actien und Interimscheine genau und in der Art vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen des Spieles auf den Gewinn von den Kurschwankungen für den noch nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. Insbesondere dürfen aber Actien so wenig als Interimscheine auf den Ueberbringer lauten, sondern sie müssen auf bestimmte Namen ausgestellt werden. — §. 13. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. — Hievon haben sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist es auch nicht verwehrt, die Zwecke, die Einrichtung und das Wirken bewilligter Privat-Vereine in öffentlichen Blättern oder anderen Druckchriften mit Beobachtung der Censur-Vorschriften zu besprechen. — §. 14. Wenn das Unternehmen eines Vereines von der Beschaffenheit ist, daß, wer immer dasselbe be-

treiben will, hiezu eine besondere Befugniß zu erwirken hat, so muß auch von dem Vereine den diesfälligen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die erforderliche Berichtigung in dem hiefür vorgeschriebenen Wege angefordert und erwirkt werden. — Ueberhaupt unterliegen Vereine bei der Ausübung ihres Unternehmens den allgemeinen Gesetzen, so weit bei der ihnen ertheilten Bewilligung nicht ausdrücklich Ausnahmen hievon zugestanden wurden. — §. 15. Der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erkannt wird, dem Vereine einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten nicht überschreite. — §. 16. Bei Actien-Vereinen muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine General-Versammlung der Actien-Inhaber gehalten, denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Gebahrung Rechnung gelegt werden, wofür die Normen in den Statuten deutlich vorzuzeichnen sind. — §. 17. Bei Vereinen, die auf einen öffentlichen Zweck gerichtet sind, oder eine gemeinnützige Anstalt zum Gegenstande haben, ist nebst einer zur Geschäftsleitung bestimmten Direction in der Regel auch ein Ausschuß der Vereinsglieder aufzustellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortwährend in die Gebahrung der Direction Einsicht, und auf die Geschäftsführung den durch die Statuten näher zu bestimmenden Einfluß zu nehmen. Auch sind die Ergebnisse der Geschäftsführung solcher Vereine am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen zu veröffentlichen. — §. 18. Aenderungen der genehmigten Statuten und überhaupt der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, als die ursprüngliche Bewilligung. — §. 19. Für die freiwillige Auflösung von Privat-Vereinen haben die in den bürgerlichen Gesetzen und den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. — Bei Vereinen, die einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht

auf eine bestimmte Zeit, mit deren Ablaufe die Gesellschaft von selbst erlischt, geschlossen sind, muß die beabsichtigte Auflösung zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden. — Gegen den Willen der Gesellschaft findet die Auflösung Statt, wenn derselben Ueberschreitungen ihrer Statuten, oder der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich voraus bestimmt wurde, aus Schuld der Gesellschaft in der Sache und der Zeit nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet. Das Erkenntniß hierüber wird bei Vereinen, zu deren Errichtung die Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist, von der Landesstelle, bei allen übrigen von der Hofstelle gefällt werden. — §. 20. Die für bestimmte Arten von Vereinen dormal bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere jene über die Einrichtung und den Betrieb von Bergwerks-Unternehmungen haben in ihrer Wirksamkeit auch ferner zu verbleiben. — Laibach am 1. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raicenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

bis einschließlich Nr. 9200, Lit. K. Nr. 16. a. und Lit. K. Nr. 9201 bis einschließlich Nr. 9206, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in E. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewandelt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-, Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, als auch bei dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main vorgenommen werden. — Laibach am 16. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raicenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Speyer,
k. k. Subernalrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 130. (3) Nr. 31.

K u n d m a c h u n g.

Am 8. Februar d. J. wird in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazins-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags über die Lieferung von 152 Stück eiserner Cavallets nach dem neuen Moosdorfer'schen Vorschlage für den Militär-Belag in Triest eine öffentliche Licitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant vor der Verhandlung ein Badium von 30 fl. E. M. zu erlegen hat, und daß die dießfälligen Bedingungen, so wie die Beschreibung der Beschaffenheit dieser neuartigen Cavalleten nach einem vorliegenden Muster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Militär-Haupt-Verpfleg- und Futter-Magazin, Laibach am 28. Jänner 1844.

3. 133. (3) Nr. 504.

V e r l a u t b a r u n g

Über die Behandlung der am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verlossten vierpercentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. l. M., Z. 17, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verlossten Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar: Lit. H. Nr. 7527, bis einschließlich Nr. 9000, Lit. L. Nr. 9001

3. 132 (2) Nr. 912/XVI

G e t r e i d v e r k a u f.

Am 5. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Comerals-Herrschaft Laibach beiläufig 94 Mezen Weizen, 190 Mezen Korn und 1077 Mezen Haber mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung sowohl in kleinern, als in größern Parthien veräußert werden. — Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laibach am 7. Jänner 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 156. (2) Nr. 3. St. G. W. ad Nr. 1293.

K u n d m a c h u n g

Der abzuhaltenden Versteigerung einer im Rentbezirke Görz gelegenen Staatsrealität. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 31. December 1843, 9776 P. P., wird am 7. März 1844 bei dem k. k. Wald- und Rentamte Görz, Görzer Kreises, während der gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Cameralsfonde gehörigen, im Rentbezirke Görz, im Orte Privale gelegenen berebten Acker und Wiesgrunde Pert. Nr. 465 B. in der Gemeinde Mofsa, nebst zwei Colonen-Häusern Nr. 85 und 86, im Flächenmaße von ungefähr 17 Joch 92 □ Klafter, geschätzt auf 1352 fl. 15 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis von 1352 fl. 15 kr. an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zur reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen.

— Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verzinsraten abführet, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlöspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Rentamte Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 8. Jänner 1843.

St e l,
k. k. Gub. u. Präsidial-Secretär.

Uebersichts-Tabelle

der im Jahre 1843 in den drei Landeskreisen vertheilten Hornvieh-Prämien.

Kreis	Vertheilungs-Station	Name des Viehzüchters	Bezirk	Ort	Haus-Nr.	Geschlecht und Farbe des mit Prämium theilten Thieres	Altersjahre	Selbstertrag fl	Bemerkungen der Vertheilungs-Commission
S a a b i b a - d	Laibach	Michael Caver-schnik	Umgb. Laibachs	Waitsch	3	1 Stier, tiegerartig	2 ⁷ / ₁₂	20	In dieser Station sind nach dem vorliegenden Commissions-Protocolle nur 14 Stücke vorgeführt worden, und Commission bemerkt: die geringe Concurrenz dürfte dem Umstande beigemessen werden, daß die Certificate über Selbstzucht auf einem Stämpel pr. 30 kr. ausgefertigt werden müssen.
	detto	Joh. Schaffer	Magistral dto.	Karolinen-grund	14	1 Kalbinn, schwarz	1 ² / ₁₂	15	
	detto	Lucas Kmetizh	Umgb. Laibachs	Zomazhevo	14	1 Kalbinn, lichtbraun	2	15	
	Flödnitz	Anton Rimovz	Flödnitz	Bukouza	30	1 Stier, weiß	2 ¹¹ / ₁₂	20	Die Concurrenz bestand in 25 Stücken Hornvieh.
	detto	Joh. Kauzhizh	Umgb. Laibachs	Zwischen-wässern	6	1 Kalbinn, weiß	2	15	
	detto	Jacob Zerai	Flödnitz	Flödnitz	1	1 Kalbinn, weiß	2	15	
	Stein	Barthl. Dornik	Münkendorf	Mannsburg	67	1 Stier, schwarz, mit weißen Streifen am Rücken	2	20	Die Concurrenz bestand in 21 Stücken Hornvieh.
	detto	Franz Schaf	Egg o. Podpetsch	Kertina	44	1 Kalbinn, grau	2	15	
	detto	Anton Werlz	Münkendorf	Podhruska	5	1 Kalbinn, silberfarb	1 ¹ / ₄	15	
	St. Dsward	Joseph Zerer	Egg o. Podpetsch	Hlogoviz	22	1 Stier, schwärzlich	2	20	Es concurrirten 14 Stücke Hornvieh.
	detto	Veregrin Detauer	detto	Prapretzhe	4	1 Kalbinn, grau	2	15	
	detto	Johann Bregar	Wartenberg	Oberkofsch	14	1 Kalbinn, aschgrau	2	15	

Kreis	Vertheilungs-Station	N a m e des Biehzüchters	Bezirk	D r t	Haus-Nr.	Geschlecht und Farbe des mit Prämium becheilten Thieres	Altersjahre	Geldbetrag fl.	B e m e r k u n g e n der Vertheilungs-Commission	
K e u r n e n s t a d t	Neustadt	Franz Gregorizh	Landstraß	Saborst	—	1 Kalbinn, lichtgrau	2 ³ / ₁₂	20	Zur Concurrenz wurden 3 Stiere u 11 Kalbinnen vorgeführt, wobei keiner von den 3 Stieren als preis- würdig befunden wurde.	
	detto	Joseph Terala	Neustadt	Unterbresovi	—	1 Kalbinn, semmelfarb	2 ³ / ₄	15		
	detto	Anton Perher	detto	St. Mar- garethen	—	1 Kalbinn, detto	2 ¹ / ₂	15		
	I s c h e r n e m b l	Ischernembl	Anna Kolbesen	Landstraß	Ischernembl	75	1 Kalbinn, rehfarb	2 ¹ / ₂	25	Wurden 8 Stücke vorgeführt. Daß der Grund der geringen Concurrenz nach der Ansicht der Hrn. Uv. Ges. Mitgl. in dem in dieser Gegend herrschenden Futtermangel und im Abgange gu- ter zureichender Stiere liege.
		detto	Ivo Uranizhar	detto	Rosalniz	39	1 Kalbinn, semmelfarb	2	20	
		detto	Johann Luschar	detto	Verzhizh	4	1 Kalbinn, weißblau	2 ¹ / ₁₂	15	
		detto	Ivo Matelitsch	detto	Tribuzhe	17	1 Stier köstentfarb	1 ¹ / ₂	15	
	N e u e r s p e r g	Nuersperg	Andr. Sabukovz	Nuersperg	Staruapnu	—	1 Kalbinn, aschgrau	2 ¹ / ₂	25	Es wurden 5 Stiere und 18 Kal- binnen vorgeführt.
		detto	Johann Ponikuar	detto	Lipplein	—	1 Stier, detto	2 ⁹ / ₁₂	20	
		detto	Joseph Waudak	detto	Kleinselnitz	—	1 Kalbinn, detto	2 ¹ / ₂	15	
		detto	Anton Adamizh	detto	Kompale	—	1 Kalbinn, weizenfarb	2	15	
		Massensuß	Joseph Schitnik	Massensuß	H. Kreuz	16	1 Kalbinn, grau	2	20	
detto		Johann Klanzher	detto	St. Mar- garethen	6	1 Kalbinn, braun	2 ¹ / ₂	15		
A d e l s b e r g	detto	Johann Saiž	detto	Feistritz	24	1 Kalbinn, grau	2	15	Wurden 19 Kalbinnen vorgeführt.	
	Senofetsch	Johann Dgrisek	Senofetsch	Altendorf	1	1 Stier, grau	1 ¹ / ₁₂	20		
	detto	Johann Debeuz	Adelsberg	Slavina	1	1 Kalbinn, semmelfarb	3	15		
	detto	Johann Stauer	Feistritz	Schillertabor	6	1 Kalbinn, dunkelbraun	3	15		
	Präwald	Markus Bhezh	Senofetsch	Velkoberdo	7	1 Stier, weißfarbig	3	20		
	detto	Joseph Lumber	Adelsberg	Slavina	3	1 Kalbinn, weiß	2 ¹ / ₂	15		
	detto	Johann Dekleva	detto	Rußdorf	14	1 Kalbinn, semmelfarb	2	15		
	Wippach	And. Ferjanzhizh	Wippach	Duple	2	1 Stier, weizenfarb	3	20		

Vom permanenten Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, Laibach am 17. December 1843.

Amtsliche Verlautbarungen.

3. 131. (2) Nr. 800, IX ad Nr. 224/28
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Unterverlag in Nachod, Königgräzer Cameralbezirk, im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, übergeben werden wird. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den drei Meilen entfernten District-Verlag in Trautenau angewiesen, ihm selbst sind 75 Trossanten zur Fassung zugetheilt. — Die entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu leistende Caution beträgt 1400 fl. wofür dem Verleger Tabakmaterialie im gleichen Werthe auf Credit verabsolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Königgrätz und in der hierseitigen Registratur im Nr. 909 II. eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1842, bis letzten April 1843, an Tabakmaterialie 41682 Pfund, im Geldwerthe von 22102 fl. 19³/₄ kr. an Stämpelpapier 366 fl. 47 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei dem Genusse einer Provision von 5% vom Tabak- und 3% vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 449 fl. 50 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 4664 fl. 47³/₄ kr. Hingegen betragen die Auslagen, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig: a) an Collo, 1% vom Schnupf- und 1¹/₂% vom geschnittenen Rauchtobak, 61 fl. 12²/₄ kr.; b) an Provision vom Stämpel für die Trossanten a 2%, 12 fl. 41²/₃ kr.; c) an Fracht, 36 kr. für den Centner, 250 fl. 5²/₄ kr.; d) an Verlagsauslagen, als Gewölbs- und Kellerzins 100 fl.; Schreib- und Einkartirpapier 15 fl.; Beleuchtung und Beheizung 30 fl.; zusammen 468 fl. 29²/₄ kr. — Nach Abschlag dieser Auslagen verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1196 fl. 18¹/₄ kr.; derselbe ergibt sich bei einer Provision von 2% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 533 fl. 14²/₄ kr.; 1% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 312 fl. 13¹/₄ kr.; ¹/₂% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 201 fl. 42³/₄ kr.; — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des

Absatzes und Verminderung der Ausgaben vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 28 Februar 1844, um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators im Nr. 1037 II. zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscaffe ausfertigten Quittung über das mit 140 fl. erlegte Neugeld belegt seyn, welches Neugeld beim Zurücktritte an das Aera verfallen würde. — Nachträgliche Anbote, in wie solche, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten. — Formular. Von Außen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlags in Nachod, nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . . % vom Tabak, und . . . % vom Stämpel, zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Cassa in . . . über das mit 140 fl. erlegte Neugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen im Anschlusse bei. Datum Eigenhändige Unterschrift. — Prag am 5. Jänner 1844.

3. 141. (1) Nr. 220r.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Hauptgemeinde Prem, des k. k. Bezirks-Commissariates zu Feistritz, ist eine Gemeindedienersstelle mit der damit verbundenen Löhnung von jährlichen 80 fl. M. W. in Erledigung gekommen. — Welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben mit einem portofreien Gesuche an das gefertigte Bezirks-Commissariat bis längstens 15. Februar 1844 legal nachzuweisen, daß sie vom gesunden, starken Körperbaue und ledig sind, sich in ihres bisherigen Dienstleistung ordentlich und sicher betragen haben, und daß sie wo möglich des Lesens und Schreibens kundig sind.

K. k. Bezirkscommissariat Prem zu Feistritz am 18. December 1843.